

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

EheG § 43

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit im Dienste der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas eine schwere Eheverfehlung darstellen und ein darauf gestütztes Scheidungsbeglehen trotz eigener Verfehlungen des Klägers sittlich gerechtfertigt sein kann.

BGH, Urt. v. 2. Dezember 1964 - IV ZR 339/63 -

OLG Stuttgart

LG Ellwangen

IV ZR 339/63

Verkündet am 2. Dezember 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Hilde R [REDACTED] geb. R [REDACTED]
S [REDACTED] G [REDACTED] K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Ferdinand R [REDACTED], S [REDACTED]
G [REDACTED] K [REDACTED] weg

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 19. November 1963 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

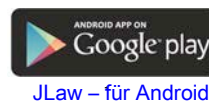
Der Kläger ist am [REDACTED] 1912 in T [REDACTED] (Oberschlesien), die Beklagte am [REDACTED] 1910 in S [REDACTED] bei T [REDACTED] geboren. Beide Parteien sind heute deutsche Staatsangehörige. Sie heirateten am 5. Januar 1939 vor dem Standesamt in T [REDACTED] (polnische Heiratsurkunde Bl. 6 d.A.); damals waren sie beide evangelisch. Zunächst lebten sie in einer offenbar ungetrübten Ehe zusammen in K [REDACTED] [REDACTED], am [REDACTED] 1940 wurde ihnen eine Tochter Hannelore geboren. Gegen Ende des Krieges geriet der Kläger zunächst in amerikanische, später in polnische Gefangenschaft. Die Beklagte wurde aus ihrer Heimat vertrieben und kam 1945 nach Schwäbisch Gmünd. Im Februar 1946 wurde der Kläger aus der Gefangenschaft entlassen und kam gleichfalls nach Schwäbisch Gmünd, wo er zunächst eine Stelle beim Flüchtlingskommissar des Landratsamts erhielt und bald darauf - mit steigendem wirtschaftlichem Erfolg - ein eigenes Architekturbüro aufmachte. Am [REDACTED] 1947 wurde ein zweites Kind, der Sohn Hans, geboren. Seit 1. Oktober 1950 bewohnten die Eheleute in einem eigenen Neubau eine Wohnung mit 5 bis 6 Zimmern und Garten.

Im Frühjahr 1946 trat die Beklagte der Glaubensgemeinschaft "Jehovas Zeugen" bei und trat in der Folge auch aus der evangelischen Kirche aus. Der Kläger wandte sich heftig gegen diesen Glaubenswechsel, und es kam zu Auftritten und Zerwürfnissen zwischen den Eheleuten, insbesondere als die Beklagte einen sehr erheblichen Teil ihrer freien Zeit der Tätigkeit bei den Zeugen Jehovas (nachfolgend ZJ) widmete, Angestellte, Geschäftsfreunde und Verwandte des Klägers zu bekehren suchte und die Zeitschrift "Der Wachturm" der ZJ auf offener Straße

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verkaufte, worin der Kläger eine Beeinträchtigung seiner Stellung und seines geschäftlichen Ansehens erblickte.

Der Kläger andererseits knüpfte - etwa ab 1950 - ein intimes Verhältnis zu einer Frau Anne D. [REDACTED] aus S. [REDACTED] G. [REDACTED] an, das er bis 1955 unterhielt, und trat danach in gleichartige Beziehungen zu einer Frau S. [REDACTED], die mindestens bis vor kurzem bestehen blieben.

Im Frühjahr 1954 hatte die jetzige Beklagte gegen ihren Mann auf Scheidung geklagt (Az: 2 R 82/54 LG Ellwangen/J), im wesentlichen mit der Begründung, ihr Mann begehe laufend Ehebruch, mißhandle und beschimpfe sie. Der jetzige Kläger erhob seinerseits Widerklage auf Scheidung aus Verschulden seiner Frau und stützte diesen Anspruch darauf, daß die Beklagte in einer das Eheleben beeinträchtigenden Weise und Intensität in ihrer Tätigkeit für die ZJ aufgehe und Haushalt, Mann und Kinder darüber vernachlässige. Nach verschiedenen Versuchen einer Versöhnung oder einverständlichen Lösung der Ehe kam es schließlich am 31. Oktober 1955 zu einer Zurücknahme von Klage und Widerklage. Der Ehemann löste seine Beziehungen zu Frau D. [REDACTED], seine Frau versprach, die Zeitschriften der ZJ nicht mehr in der Öffentlichkeit zu vertreiben.

Die Aussöhnung war jedoch nicht von Dauer, und es kam bald wieder zur Erhebung der alten Vorwürfe, wobei jede Seite der anderen vorwarf, sich nicht an die Abmachungen gehalten zu haben. Am 5. November 1955 zog die Beklagte aus der Ehewohnung aus und ließ sich in eine andere freistehende Wohnung in einem Haus ihres Mannes einweisen. Sie verlangte auch vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zugunsten der beiden Kinder, die der Ehemann mit seiner

Geliebten D. zusammenbringe und in einer ihre Entwicklung gefährdenden Weise verziehe. Dieser Antrag wurde jedoch am 17. März 1956 abgelehnt.

Am 24. März 1956 schied die bei der Beklagten wohnende Tochter Hannelore freiwillig aus dem Leben, wobei nicht mehr zu klären ist, ob ein Rückgang ihrer Schulleistungen oder die Zerrüttung der Ehe ihrer Eltern das unmittelbar auslösende Moment gebildet hatte. Unter dem Eindruck dieses Vorkommnisses und auf Wunsch ihres Mannes kehrte die Beklagte wieder in die Ehewohnung zurück, es kam auch - letztmals im Frühjahr 1957 - zum Eheverkehr. Am 29. Januar 1960 verzog die Beklagte erneut in eine gesonderte, in einem Haus des Klägers befindliche Wohnung. Seitdem leben die Parteien wieder getrennt.

Nunmehr klagt der Ehemann, gestützt auf § 43 EheG, auf Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten, wobei er sich gegen die Feststellung eines - höchstens gleichen - Mitverschuldens auf seiner Seite nicht wehren will.

Die Beklagte hat Klageabweisung, hilfsweise die Feststellung eines überwiegenden Verschuldens des Klägers beantragt.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme durch Vernehmung der Parteien und mehrerer Zeugen die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszuge hat er sein auf § 43 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter verfolgt, hilfsweise Scheidung der Ehe auf Grund des § 48 EheG beantragt.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise, für den Fall der Scheidung auf Grund des Hauptantrages die überwiegende Mitschuld des Klägers, für den Fall der Scheidung nach § 48 EheG die Schuld des Klägers festzustellen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert. Es hat die Ehe der Parteien auf Grund des § 43 EheG geschieden und dabei festgestellt, daß beide Parteien schuld an der Scheidung seien, die Schuld des Klägers jedoch überwiege.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, will die Beklagte erreichen, daß das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die auf § 43 EheG gestützte Klage für begründet erachtet. Es hat für bewiesen angesehen, daß sich die Beklagte, nachdem sie sich im Frühjahr 1946 den ZJ zugewandt und bald darauf dieser Sekte beigetreten sei, seither in steigendem Maße der Teilnahme an deren Veranstaltungen, insbesondere der Werbetätigkeit für sie gewidmet habe. Diese Tätigkeit habe darin bestanden, daß sie die Zeitschrift "Der Wachturm" öffentlich verkauft und dritte Personen aufgesucht habe, um sie durch mehr oder weniger ausgedehnte Überredungsversuche für die Lehre und Ziele der ZJ zu gewinnen. Dabei habe sie sich auch an Personen aus dem Berufskreis

des Klägers, an seine Bauherren, Handwerker und Angestellten, im übrigen aber - durch Besuch von Haus zu Haus - an fremde Menschen gewandt. Nach ihrer eigenen Darstellung sei sie dabei drei- bis viermal in der Woche nachmittags, auch an Samstagen, jeweils mindestens ein bis zwei Stunden von Hause abwesend gewesen. Sie habe ferner schon nach ihren eigenen Angaben etwa dreimal in der Woche abends an den mindestens ein bis zwei Stunden dauernden Bibelstunden teilgenommen, und zwar in der Zeit ab 19.30 Uhr, also um die Zeit, in welcher der Mann nach seiner Berufsarbeit zur Freizeit und zum Abendsessen nach Hause zu kommen pflege. Sie habe endlich, wie sie nicht bestreite, die auswärtigen Kongresse ihrer Sekte besucht und sei dabei jeweils drei bis vier Tage von daheim fortgewesen. Bei all diesen Angaben handle es sich nur um die von ihr zugestandenen Mindestzeiten. Daß sie im Laufe der Zeit ihre Tätigkeit für die ZJ immer mehr gesteigert habe, gehe aus der glaubhaften Aussage des Hausgenossen Arnold H. [REDACTED] hervor, der bekundet habe, daß sie in der letzten Zeit oft den ganzen Tag oder einen halben Tag weggewesen sei. Von den Zeitspannen, die den Parteien zu einem gemeinsamen Eheleben zur Verfügung gestanden hätten, sei die Beklagte mithin schon in der weiter zurückliegenden Zeit an mindestens drei Abenden der Woche und an einem wesentlichen Teil des Samstagnachmittag von daheim abwesend gewesen und habe später diese ungewöhnlich große zeitliche Inanspruchnahme nicht nur nicht verringert, sondern gesteigert.

Unter ihrer derart intensiven Betätigung außerhalb des Hauses, die der Glaubensrichtung und Überzeugung des Klägers erklärtermaßen zuwidergelaufen sei, habe das eheliche Leben nicht unerheblich gelitten. Es möge

sein, daß die Beklagte - wenn auch zum Teil unter Mit-
hilfe einer Hausangestellten - es fertig gebracht habe,
trotz ihrer Sektentätigkeit den Haushalt in Ordnung zu
halten. Der Kläger könne auch nicht in Abrede stellen,
daß er geschäftlich sehr erfolgreich gewesen und noch
heute sei. Das schließe aber eine Beeinträchtigung der
ehelichen Gemeinschaft nicht aus. Die ständige Übung,
den Ehepartner an einem wesentlichen Teil der wöchent-
lichen Freizeit sich selbst zu überlassen, um sich einem
fremden Interessenkreis zu widmen, müsse fast zwangsläufig
im Laufe der Zeit zu einer Entfremdung und zu einem bei-
dseitigen Nebeneinanderherleben der Ehegatten führen.
Diese Gefahr bestehe selbst dort, wo der in einem ander-
weitigen Betätigungs- und Lebenskreis aufgehende Ehegatte
mit einer gewissen Billigung oder Duldung durch den ande-
ren Teil rechnen könne. Sie müsse aber noch viel bedroh-
licher und ehezerstörender wirken, wo die Betätigung in
dem derart absorbierenden Lebenskreis wider den Willen
des zurückbleibenden Ehegatten, unter Kampf und Streit
erzwungen werde, so daß jede abendliche Abwesenheit einen
erneuten Stachel und eine immer heftigere Abwehrreaktion
hervorrufen müsse. Es sei dem Kläger daher zu glauben,
daß er unter dem Umstand, daß seine Frau so völlig in
ihrer Sektentätigkeit aufgegangen sei, gelitten habe und
zu einem ständigen Widerstand gereizt worden sei. Tat-
sächlich sei es unstreitig eben gerade wegen dieser
intensiven sektirerischen Tätigkeit der Beklagten immer
wieder zu heftigen, sogar tätlichen Auseinandersetzungen
zwischen den Parteien gekommen.

Der Kläger habe auch, da die Bekehrungsversuche der Be-
klagten von den Angesprochenen vielfach als Belästigung
empfunden worden seien, ständig befürchten müssen, daß
er selbst mit der missionarischen Tätigkeit seiner Frau

identifiziert und dafür mitverantwortlich gemacht und dadurch in seiner Lebensstellung und seinem Beruf Einbuße erfahren werde. Auch wenn man nicht als erwiesen ansehen könne, daß er aus diesen Gründen konkrete finanzielle Nachteile und Einnahmeausfälle erlitten habe, so sei doch an die naheliegende Möglichkeit einer gesellschaftlichen Isolierung, an Unzuträglichkeiten in seinem eigenen Büro und dergleichen zu denken, Schwierigkeiten, deren Ausgleich und Bereinigung ihn auch ohne einen bezifferbaren Schaden doch mindestens zusätzliche Mühe, Zeit und Nervenkraft habe kosten müssen.

Die Beklagte könne andererseits selbst nicht behaupten, daß ein derartiges Ausmaß religiöser und missionierender Betätigung mit ihrer Mitgliedschaft bei den ZJ notwendig verbunden gewesen sei, daß sie sich also gegen die Gebote ihrer Sekte verfehlt haben würde, wenn sie ihr weniger freie Zeit geopfert hätte. Sie hätte sehr wohl, vor allem, nachdem ihre Ehe gerade wegen ihrer zeitlichen Inanspruchnahme in Gefahr gekommen sei und die Parteien darüber ein Übereinkommen zu erreichen gesucht hätten, das Ausmaß ihrer Sektentätigkeit speziell in der Zeit geringer halten können, in der sie mit dem Kläger daheim hätte zusammen sein können. Statt dessen habe sie in übertrieben einseitiger Denkweise die Belange des Klägers völlig in den Hintergrund gedrängt und ausdrücklich den Standpunkt vertreten, "sie könne selbstverständlich ihr ewiges Leben wegen eines Mannes nicht aufs Spiel setzen." Sie habe also ganz bewußt und ausdrücklich jede Rücksichtnahme auf die Belange des Klägers und damit auch der ehelichen Gemeinschaft abgelehnt, mit einer Schroffheit, die ihr neues Glaubensbekenntnis nicht gefordert hätte oder die doch jedenfalls, falls die Forderungen ihrer Sekte doch

so weit gehen sollten, gleichsam eine restlose Hingabe ohne Rücksicht auf Ehe und Familie zu verlangen, vom Zivilrichter nicht als ehgemäß und gerechtfertigt angesehen werden könnten.

Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, daß der Kläger diese Tätigkeit genehmigt habe. Bei einer im Jahre 1956 mündlich getroffenen Abmachung der Parteien hätten diese sich darüber geeinigt, daß die Beklagte nicht mehr missionieren gehen solle. Sie habe sich aber an diese Vereinbarung nicht gehalten, vielmehr stehe fest, daß sie sich nach wie vor im Dienste ihrer Sekte in einem Ausmaß betätige, das der Kläger nicht billige und das er auch bei Rücksichtnahme auf eine nunmehrige andersartige religiöse Überzeugung der Beklagten nicht widerspruchslos habe hinzunehmen brauchen. Mit einer begrenzten Sektentätigkeit der Beklagten habe er sich zwar abgefunden gehabt. So aber sei die Ehe der Parteien von der Zeit des Übertritts der Beklagten bis in die Gegenwart durch die Handlungsweise der Beklagten einer Belastung ausgesetzt, die im Laufe der Zeit zu einer Zerrüttung und zur Abwendung des Klägers geführt habe. Die Beklagte räume selbst ein, daß der Beginn seines ehewidrigen und ehebrocherischen Umgangs mit anderen Frauen zeitlich mit ihrer völligen Hinwendung zu den ZJ zusammenfalle. Möge dieses ihr Aufgehen im Dienste der Sekte auch nicht die alleinige Ursache für seine vielfachen Seitensprünge gewesen sein und vermöge dieses - selbstverständlich - seine Reaktionen nicht zu entschuldigen, so müsse doch angenommen werden, daß ohne die übermäßige Inanspruchnahme der Beklagten durch die ZJ die Ehe der Parteien einen anderen Verlauf genommen hätte.

Nach allem habe sich die Beklagte durch die abredewidrige Beibehaltung ihrer übermäßig intensiven Missionstätigkeit bis in die Gegenwart einer für die Ehezerrüttung mitursächlichen schweren Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG schuldig gemacht. Zwar habe sich auch der Kläger seinerseits schwer - sogar wesentlich schwerer als die Beklagte - an der Ehe verfehlt, indem er immer wieder ehewidrige, ja ohebrochorische Beziehungen zu anderen Frauen angeknüpft habe. Trotzdem müsse der Beklagten die Berufung auf § 43 Satz 2 EheG versagt werden. Ihr Übertritt zu den ZJ als solcher sei ganz unabhängig von etwaigen Verfehlungen des Klägers erfolgt. Sie wäre, wie sie zugegeben habe, weiter dabei geblieben, auch wenn ihre Ehe in Ordnung gewesen wäre, denn sie hätte "ihr ewiges Leben nicht wegen eines Mannes aufs Spiel gesetzt." Andererseits sei ihre Sektentätigkeit bzw. deren Ausmaß jedenfalls eine mitwirkende Ursache dafür gewesen, daß der alleingelassene und übergangene Kläger mit verminderten Hemmungen sich anderen Frauen zugewandt habe, und sie habe damit eine nicht unwesentliche Ursache für die Zerstörung der Ehe gesetzt, was sie bei ihrer Intelligenz unschwer hätte erkennen können. Bei dieser Sachlage könne trotz der eigenen Verfehlungen des Klägers nicht gesagt werden, daß sein Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt sei.

Die Revision macht geltend, daß diese Ausführungen teilweise von Rechtsirrtum beeinflusst seien. Die Parteien hätten bis zum Frühjahr 1957 ehelich zusammengelebt. Etwaige vor diesem Zeitpunkt liegende Verfehlungen der Beklagten seien also verziehen. Am 29. Januar 1960 hätten die Parteien sich getrennt. Daß auch die nach der Trennung von der Beklagten im Dienste der ZJ ausgeübte Tätigkeit

sie an der Erfüllung ihrer ehelichen Pflicht gehindert oder den Kläger sonstwie verletzt haben solle, habe dieser nicht behauptet. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 50 Abs. 1 EheG habe also nur eine in den sechs Monaten vor der Trennung, also in der Zeit zwischen dem 29. Juli 1959 und dem 28. Januar 1960 ausgeübte Tätigkeit der Beklagten, sofern darin überhaupt eine schwere Eheverfehlung erblickt werden könne, als Scheidungsgrund in Betracht kommen können. Für diesen Zeitraum habe aber das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen.

Das letztere trifft nach dem Inhalt des Berufungsurteils nicht zu, und damit entfällt die Grundlage dieser Rüge. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß die Beklagte nicht bestreite, nach wie vor uneingeschränkt ihrer Missionstätigkeit obzuliegen (BU S. 30 unten), und daß sie selbst nicht behaupte, zu irgendeinem Zeitpunkt diese Tätigkeit eingestellt zu haben (BU S. 32). Sie habe ihre Tätigkeit im Dienste der Sekte von der Zeit ihres Übertritts bis in die Gegenwart fortgesetzt (BU S. 31, 32), ja im Laufe der Zeit immer mehr gesteigert (BU S. 23). Das Berufungsgericht hat also auch für die Zeit vom 29. Juli 1959 bis zur Trennung der Parteien eine unverminderte Tätigkeit der Beklagten für ihre Glaubensgemeinschaft festgestellt. Die Frist des § 50 Abs. 1 EheG aber begann, da es sich bei dieser Tätigkeit um eine Dauerverfehlung handeln würde, mit dem Bekanntwerden jedes Einzelfalls von neuem, so daß sie bei der Trennung der Parteien und damit auch im Zeitpunkt der Klageerhebung, bis zu welchem die Trennung fort dauerte, noch nicht abgelaufen war (vgl. Hoffmann-Stephan EheG § 50 Anm. 3, A). Die vor dem letzten Ehe-

verkehr der Parteien liegende und damit möglicherweise verziehene - wenn auch keineswegs genehmigte - Tätigkeit war gemäß § 51 Abs. 2 EheG im Sinne einer Unterstützung des nicht von dem Fristablauf betroffenen Scheidungsgrundes zu berücksichtigen.

Vergebens wendet sich die Revision auch gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe dem Kläger im Rahmen einer im Jahre 1956 mündlich zwischen ihnen getroffenen Abmachung versprochen, den Wachturm nicht mehr zu verkaufen und das Missionieren von Haus zu Haus einzustellen, diese Zusage aber nicht gehalten. Diese Feststellung beruht auf einer Würdigung der Aussage der Zeugin Maria G. [REDACTED] und der Angaben, die der Kläger bei seiner Vernehmung als Partei gemacht hat. Ein Verfahrensvorstoß im Zusammenhang mit dieser Würdigung, die als solche im Revisionsverfahren nicht überprüft werden kann, ist nicht erkennbar.

Das Berufungsgericht hat seine Annahme, daß die Beklagte sich durch ihre Sektentätigkeit einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht habe, nicht, wie die Revision rügt, darauf gestützt, daß sie ihre Bekehrungsversuche in einer für die von ihr angesprochenen Personen besonders belästigenden Weise vorgenommen habe. Das Schwergewicht ihres Fehlverhaltens erblickt es vielmehr darin, daß die Beklagte sich dieser Tätigkeit entgegen der von ihr gegebenen Zusage in einem Ausmaß gewidmet hat, daß es dadurch zu einer erheblichen Verkümmierung und Belastung des Familienlebens kommen mußte. Dabei hat das Berufungsgericht die besondere Zerrüttungswirkung ihrer häufigen und regelmäßigen Abwesenheit von der Familie darin erblickt, daß es sich dabei vor allem um die Zeiten

gehandelt habe, in welcher der Mann nach seiner Berufsarbeit zur Freizeit und zum Abendessen in der Regel nach Hause gekommen sei. Seine Feststellungen über dieses Ausmaß und über die Art ihrer Tätigkeit hat das Berufungsgericht - verfahrensrechtlich unbedenklich - auf die eigenen Angaben der Beklagten in diesem Rechtsstreit (BU S. 16, Bl. 44 f GA) gestützt.

Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie die Auffassung vertritt, daß auch bei voller Unterstellung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts eine schwere Eheverfehlung der Beklagten nicht vorliege. Das Berufungsgericht ist mit zutreffender Begründung und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der Senat in seinen BGHZ 33, 145 ff und 38, 317 ff veröffentlichten Entscheidungen dargelegt hat, zu der Auffassung gelangt, daß die Tätigkeit der Beklagten in dem von ihm festgestellten Ausmaß und unter den hier gegebenen Umständen, die es im einzelnen erörtert hat, ein schuldhaft ehewidriges Verhalten darstellt.

Die Beklagte konnte sich nicht ohne Schuld der Erkenntnis verschließen, daß ihre Tätigkeit im Dienste der ZJ, wenn sie gegen den Willen des Ehemannes in diesem Umfang ausgeübt wurde, auch bei einer vernünftigen und religiös toleranten Einstellung des Klägers zu einer Entfremdung unter den Ehegatten und darüber hinaus dazu führen würde, daß alle Familienmitglieder das Leben in einer rechten Familiengemeinschaft entbehren mußten und damit um eine der wesentlichsten Grundlagen ihres leiblichen und seelischen Wohles gebracht wurden. Es kann der Beklagten, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, im Rechts-

leben nicht als Rechtfertigungsgrund zugebilligt werden, wenn sie geltend macht, sie habe auch auf die Gefahr hin, daß ihre Ehe und ihre Familie dabei ernstlich zu Schaden kamen, so handeln müssen, um ihr ewiges Leben nicht aufs Spiel zu setzen.

Dieser Rechtfertigungsversuch der Beklagten: sie könne selbstverständlich ihr ewiges Leben nicht wegen eines Mannes aufs Spiel setzen, sowie ihre Erklärung, die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas sei ihr ganzer Lebensinhalt (Aussage vom 19. April 1960, Bl. 44 f GA) und die Aufgabe, ihren Glauben zu verbreiten, sei für sie von zentraler Bedeutung (Revisionsbegründung), läßt im Zusammenhang mit den sonstigen Feststellungen des Berufungsgerichts zweifelsfrei erkennen, daß die Beklagte sich in ihrer Einstellung und auch in ihrem praktischen Verhalten gegenüber ihrem Ehemann und ihrer Familie in steigendem Maße von der Lehre der ZJ hat bestimmen lassen, die der Kläger seinerseits immer mit Entschiedenheit ablehnte. Der Senat hat bereits in seiner BGHZ 38, 317, 323, 324 abgedruckten Entscheidung näher dargelegt, daß unter solchen Umständen der der Sekte ergebene Ehegatte auf die Dauer nicht in der Lage ist, dem anderen mit der Achtung und Liebe zu begegnen, wie sie Ehegatten einander schulden. Er muß, wie gerade der vorliegende Fall besonders deutlich zeigt, notwendig dazu kommen, in dem anderen ein Hindernis auf seinem eigenen Heilsweg, wenn nicht gar eine ernste Gefahr für die Erreichung des vorgestellten Heilszieles zu erblicken. Für den Zeugen Jehovas muß sein Verhältnis zu einem Lebenspartner, insbesondere auch zu seinem Ehegatten, wenn dieser die Lehre und die Gemeinschaft der ZJ beharrlich ablehnt, sich von der mehr und mehr bei ihm sich durchsetzenden und festsetzenden Vorstellung bestimmen, daß jener mit einer solchen Ablehnung

seine Berufung und Bestimmung verfehlt, seine Würde und seinen Wert als Person, ja überhaupt sein Daseinsrecht auf der Erde verwirkt und daher seine - unmittelbar bevorstehende - endgültige Verwerfung und Austilgung zu erwarten habe (vgl. Müller-Freienfels JZ 1964, 347 f, insbesondere Fußnote 119 und 125). Wer seinen Lebenspartner in dieser Weise endgültig abwertet, kann für ihn eine echte, ernstgemeinte Verantwortung nicht mehr empfinden. Er wird sich ihm gegenüber allenfalls noch zu einer mehr oder weniger lästigen äußeren Pflichterfüllung verstehen, die aber letztlich nicht mehr von dem Beweggrund getragen sein kann, ihm um seiner selbst, um der unantastbaren Würde und Werthaftigkeit seiner Person willen helfend und fördernd zur Seite zu stehen, sondern nur noch von dem Zweck bestimmt ist, vorerst noch - bis zum nahen Tag von Harmagedon - die äußere Ordnung zu wahren und damit für sich selbst die Grundlage der eigenen Existenz, und zwar diese wiederum als Mittel und Weg für eine möglichst wirksame und erfolgreiche Tätigkeit im Dienst der Sekte und für den dadurch verbürgten Erwerb des ewigen Lebens zu sichern. Von einer solchen Zielsetzung und Zweckbestimmung her empfängt dann eine solche Pflichterfüllung auch notwendig ihre bald mehr bald weniger in Erscheinung tretende äußere Einschränkung, wobei natur- und erfahrungsgemäß die auch im vorliegenden Fall hervorgetretene Tendenz obwaltet, diese im Interesse einer möglichst gesteigerten Sektentätigkeit möglichst eng zu halten und - in dem Maße der Zuwendung zu den Anschauungen und Forderungen der ZJ und deren Erfüllung - enger und enger zu ziehen.

Ein auf einer solchen grundsätzlichen Einstellung beruhendes ehoschädigendes Verhalten eines Ehegatten kann von der Rechtsordnung um der Würde der Person und des Schutz

von Ehe und Familie willen, wie sie in Art. 1 und 6 des Grundgesetzes verankert sind, nicht gebilligt werden. Es läßt sich, wie der Senat in seiner BGHZ 38, 317, 320 ff veröffentlichten Entscheidung unter Hinweis auf Art. 140 GG, Art. 136 Weimarer Verfassung näher dargelegt hat, auch durch das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht rechtfertigen.

Das Berufungsgericht hat ferner ohne Rechtsirrtum angenommen, daß es sich bei der Verfehlung der Beklagten um eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten handelt. Ob dies der Fall ist, ist eine Frage, die, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, überwiegend auf tatsächlichem Gebiet liegt (BGHZ 4, 186 = LM Nr. 2 zu EheG §§ 43, 48 mit Anmerkung von Lersch). Der Tatrichter hat dabei, wie der Senat hervorgehoben hat, nach Möglichkeit auch aufzuklären, aus welcher innerenEinstellung und aus welchen Beweggründen der verletzende Ehegatte gehandelt und wie sein Verhalten auf den anderen Ehegatten gewirkt hat. Das hat das Berufungsgericht getan.

Schließlich hat auch das Berufungsgericht die Möglichkeit einer Anwendung des § 43 Satz 2 EheG zugunsten der Beklagten mit der rechtlich nicht angreifbaren Feststellung verneint, daß einerseits die Beklagte zu ihrem ehefeindlichen Verhalten nicht durch Verfehlungen des Klägers bestimmt sei, während andererseits dieses Verhalten jedenfalls eine mitwirkende Ursache dafür gewesen sei, daß der allein gelassene und übergangene Kläger mit verminderten Hemmungen sich anderen Frauen zugewandt habe. Wenn das Berufungsgericht aus dieser Feststellung und den sonstigen Umständen die rechtliche Folgerung gezogen hat, daß dem Scheidungsbegehren des Klägers trotz seiner eigenen schweren

Verfehlungen eine sittliche Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat dabei nicht verkannt, daß auch der Kläger sich fortgesetzt sehr schwer an der Ehe verfehlt und damit auch zu seinem Teil die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat. Für die Frage, ob sein Scheidungsbegehren gleichwohl sittlich gerechtfertigt ist, fällt jedoch der Umstand entscheidend ins Gewicht, daß die Grundlage für eine wesensgemäße Verwirklichung und gedeihliche Entwicklung der hier in Frage stehenden Ehe- und Familiengemeinschaft bereits erschüttert war, als der Kläger sich anderen Frauen zuwandte. Denn schon vorher war die Ehe der Parteien dadurch in ihrem innersten Kern angegriffen und dem weiteren Zerfall ausgesetzt, daß die Beklagte gegen den erklärten Widerstand ihres Mannes ihr gesamtes Denken und Handeln mehr und mehr nach den Forderungen und nach der Lehre einer Glaubensgemeinschaft ausgerichtet hatte, für die Sinn und Wert der Ehe sich nach dem Übertritt eines Ehegatten nicht vom Wesen der Ehe her, sondern allein danach bestimmen, ob und in welchem Maße es gelingt, nun auch den anderen Ehegatten samt etwaigen Kindern für die Gemeinschaft zu gewinnen und in Dienst zu nehmen. Nach ihrer Lehre verliert also die Ehe nach dem Übertritt eines Ehegatten bereits in dem Augenblick den Charakter einer in sich verhafteten und verbindlichen Gemeinschaft, in dem es offenbar wird, daß der andere Ehegatte sich einer solchen Eingliederung in die religiöse Gemeinschaft des anderen Ehegatten beharrlich und endgültig widersetzt. Eine Ehe ist dann in besonderem Maße der Gefahr einer Entfremdung der Ehegatten und der Familienglieder und einer Zerstörung der zwischen ihnen bestehenden familiären Bande ausgesetzt.

Dieser Sachverhalt kann für die sittliche Berechtigung eines Scheidungsbegehrens sprechen, bei dem der klagende Ehegatte sich darauf stützt, daß der andere sich gegen seinen, des Klägers, Widerspruch einer solchen Glaubenslehre zugewandt und deren Forderungen in seinem Leben im Übermaß Raum gegeben habe.

Nach allem war die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden